

# Evaluationsordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 25. November 2009

Auf der Grundlage des § 7 Absatz 2 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 14. März 2000 (GV NW. S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Oktober 2006 (GV NW. S. 223), hat die Westfälische Wilhelms-Universität Münster die folgende Evaluationsordnung erlassen:

## § 1 Gegenstand und Ziele der Evaluation

- (1) Die Evaluation dient der regelmäßigen Qualitätsentwicklung und -sicherung und der internen und externen Rechenschaftslegung durch Analyse und Bewertung der Aufgabenerfüllung in Forschung und Lehre und der sie unterstützenden Einheiten. Die Ergebnisse sollen bei Ziel- und Leistungsvereinbarungen berücksichtigt werden.
- (2) Mit der Evaluation sollen Stärken und Schwächen in den Evaluationseinheiten herausgearbeitet werden. Es können konkrete Anregungen zur Weiterentwicklung des Forschungs- und Lehrprofils, der Organisationsstrukturen und der Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses gegeben werden.
- (3) Analyse und Bewertung werden sowohl durch interne Evaluation als auch durch externe Evaluation durchgeführt. Alle Gruppen einer Evaluationseinheit werden am Evaluationsprozess beteiligt.
- (4) Die Evaluation der Forschung zielt darauf ab,
  - a. Forschungsprofile und -schwerpunkte herauszuarbeiten und zu bewerten,
  - b. Forschungsleistung (Publikationen, Drittmittel, Forschungspreise etc.) zu bewerten,
  - c. die interne Organisationsstruktur und Forschungsförderung zu überprüfen,
  - d. die Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses zu bewerten.

In dem gemäß § 5 mehrstufigen Evaluationsverfahren liegt der Schwerpunkt der internen Forschungsevaluation auf der Sammlung, Bereitstellung und Aufarbeitung aller einschlägigen Daten und Materialien. Die Bewertung dieser Dokumentationen zu den Forschungsleistungen sowie zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses ist vorrangig Aufgabe der externen Gutachter.

Zur Unterstützung der Evaluation in der Forschung unterhält die Westfälische Wilhelms-Universität eine Forschungsdatenbank. In sie werden die für die Evaluation der Forschung relevanten Daten eingestellt, insbesondere Forschungsberichte, Publikationslisten, sowie Daten zu Drittmitteln, Preisen und Auszeichnungen. Die beteiligten Mitglieder und Einrichtungen der Westfälischen Wilhelms-Universität sind verpflichtet, sich an der Erhebung der Daten zu beteiligen.

- (5) Die Evaluation von Lehre und Studium ist darauf gerichtet,

- a. den Studienbetrieb und die Studienorganisation transparent zu machen,
  - b. die Studieninhalte, die Studienabläufe und den Studienerfolg zu bewerten,
  - c. die inhaltliche und didaktische Qualität der Lehre und die Betreuung der Studierenden zu überprüfen,
  - d. die Studienberatung in der wissenschaftlichen Einheit zu bewerten,
  - e. die räumlichen Verhältnisse, die technische Ausstattung sowie die Verfügbarkeit von Lehrmitteln zu überprüfen,
  - f. die Zufriedenheit der Studierenden mit Lehrorganisation, Lehrangebot und Betreuung zu erfassen,
  - g. das Studium im Hinblick auf die spätere Berufstätigkeit zu bewerten.
- (6) Besondere Bedeutung hat die Analyse und Bewertung der Verbindung zwischen Lehre und Forschung.
- (7) Die Evaluation der unterstützenden Einheiten zielt vornehmlich darauf ab, die erbrachten Service- Leistungen im Hinblick auf Effektivität und Effizienz unter der Zielsetzung der Nutzerfreundlichkeit zu bewerten.

## § 2 Evaluationseinheiten

- (1) Die Evaluationseinheiten sind grundsätzlich die Fachbereiche mit ihren Service-Einrichtungen (Werkstätten, Museen, Datenverarbeitung usw.), die zentralen Einrichtungen (ULB, ZIV, Universitätsverwaltung, ZfL, Sprachenzentrum usw.) und andere, vom Rektorat definierte Einheiten ( Zentrum für Niederlandestudien, Centrum für Religiöse Studien usw.).
- (2) Die Evaluationseinheiten werden vom Rektorat definiert. Die Koordinierungskommission für Evaluation erarbeitet in Abstimmung mit der Kommission für Strategische Planung und Qualitätssicherung entsprechende Vorschläge.

## § 3 Verantwortlichkeit und Pflichten

- (1) Verantwortlich für die Durchführung der Evaluation ist die Leitung der jeweiligen Evaluationseinheit, bei Fachbereichen und Lehreinheiten die Dekanin / der Dekan / das Dekanat des jeweiligen Fachbereichs. In Zweifelsfällen entscheidet das Rektorat.
- (2) Die Mitwirkung an der Evaluation zählt zu den Pflichten aller Mitglieder der Westfälischen Wilhelms-Universität.

## § 4 Evaluationszeitpunkt und Zyklen

- (1) Eine Evaluation erfolgt in der Regel alle fünf bis sieben Jahre. Das Rektorat kann abweichende Regelungen treffen. Universitätsinterne Qualitätsumfragen gemäß § 6 sollten häufiger (in der Regel jährlich) erfolgen.
- (2) Die Evaluation von Forschung und Lehre einer Evaluationseinheit erfolgt in einem Verfahren. Über Ausnahmen entscheidet das Rektorat.
- (3) Das Rektorat bestimmt Beginn und Dauer des Evaluationsverfahrens für eine Evaluationseinheit in Abstimmung mit der Koordinierungskommission für Evaluation und dem Fachbereich bzw. der zentralen Einrichtung.

## § 5 Evaluationsverfahren

Die Evaluationsverfahren an der Westfälischen Wilhelms-Universität umfassen

- a) interne Evaluation (Selbstbericht),
- b) externe Evaluation (Peer Review bzw. externe Begutachtung bei zentralen Einrichtungen),

## § 6 Studentische Veranstaltungskritik, Absolventenbefragung und weitere universitätsinterne Qualitätsumfragen

- (1) Unabhängig von den periodischen Evaluationsverfahren werden die nach der Prüfungsordnung erforderlichen Lehrveranstaltungen sowie Lehrveranstaltungen aller hauptamtlich Lehrenden regelmäßig (in der Regel jedes Semester oder einmal pro Jahr) durch die Studierenden evaluiert (Studentische Veranstaltungskritik). Verantwortlich für die Durchführung sind die Fachbereiche und die für die einzelnen Studiengänge verantwortlichen Evaluationseinheiten.
- (2) Unabhängig von den periodischen Evaluationsverfahren wird auch die Zufriedenheit der Studierenden mit der Lehrorganisation, dem Lehrangebot und der Betreuung sowie mit den universitären Service-Einheiten erfasst. Auch die Zufriedenheit der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Universität mit den Service-Einheiten ist regelmäßig zu erfragen.
- (3) Die Fragebögen zu (1) und (2) und zu weiteren Umfragen enthalten vom Rektorat vorgegebene verbindliche Kernfragen. Die evaluierte Einheit kann die Fragebögen durch zusätzliche Fragen erweitern. Die Einzelheiten werden durch das Rektorat unter Beachtung der Richtlinien für den Datenschutz bestimmt.
- (4) Die Ergebnisse der Befragungen werden im Intranet der WWU universitätsweit zugänglich gemacht und sind Bestandteile des Selbstberichts.
- (5) Die Leitungen der Evaluationseinheiten erstatten jährlich der Koordinierungskommission für Evaluation Bericht über die Durchführung der Befragungen und den Umgang mit den Ergebnissen.
- (6) Das Rektorat führt regelmäßig flächendeckende Absolventenbefragungen nach Studienende durch. In diesem Rahmen werden unter Beachtung der Anforderungen des Datenschutzrechts die im Hinblick auf § 1 Abs. 5 g) erforderlichen personenbezogenen Daten der Absolventinnen und Absolventen mit deren Einverständnis von diesen erhoben, gespeichert und verarbeitet.
- (7) Die Ergebnisse der Absolventenbefragung werden veröffentlicht. Bei der Analyse der Ergebnisse wird die Anonymität der Befragungsteilnehmer gewahrt.

## § 7 Interne Evaluation

- (1) Jede Evaluationseinheit bildet eine interne Evaluationskommission, die sich aus Mitgliedern aller ihr angehörenden Gruppen und der Gleichstellungsbeauftragten der Evaluationseinheit zusammensetzen muss und bestimmt die Vorsitzende/den Vorsitzenden der Kommission. Bei der Zusammensetzung der Kommission soll gegebenenfalls eine angemessene Beteiligung der wissenschaftlichen Einrichtungen der Evaluationseinheit sichergestellt sein. Ist eine Evaluationseinheit Teil eines Fachbereichs oder mit einem Fachbereich identisch, obliegt die Bildung der Kommission dem Fachbereichsrat.

- (2) Die Zahl der ständigen Mitglieder der Kommission soll gering gehalten werden und neun ständige Mitglieder nicht überschreiten. Bei Bedarf können zu einzelnen Fragen Sachverständige beratend zugeladen werden. Die Mitglieder der Kommission werden der Koordinierungskommission für Evaluation namentlich mitgeteilt.
- (3) Die Kommissionsmitglieder haben das Recht, Mitglieder der Evaluationseinheit vertraulich zu befragen und wissenschaftliche Einrichtungen nach Ankündigung zu besichtigen, sofern dies für die Durchführung der Evaluation und zur Erreichung der Ziele der Evaluation nach § 1 erforderlich ist.
- (4) Die Kommission führt die interne Evaluation durch. Sie erhebt mit Unterstützung der Verwaltung die erforderlichen Daten und kommt zu einer Einschätzung der Leistungen der Evaluationseinheit. Sie erstellt den Selbstbericht.
- (5) Empfehlungen und Vorgaben zur Arbeit der internen Evaluationskommission werden in den Leitlinien zur Evaluation (§ 11) gegeben.

## **§ 8 Externe Evaluation**

- (1) Mit der Durchführung der externen Evaluation wird das Rektorat eine unabhängige Evaluationsinstitution beauftragen. Die Evaluationsinstitution bestellt die externen Fachgutachterinnen/Fachgutachter. Das Rektorat kann Einspruch erheben.
- (2) Soweit dies möglich ist, werden Forschung und Lehre durch eine externe Kommission gemeinsam begutachtet.
- (3) Die externen Gutachterinnen und Gutachter sollen erfahrene Wissenschaftlerinnen/Wissenschaftler sein und dürfen nicht der Westfälischen Wilhelms-Universität angehören.
- (4) Die Gutachterinnen und Gutachter haben das Recht, Einsicht in alle Evaluationsunterlagen und Statistiken zu nehmen, alle Mitglieder der Evaluationseinheit vertraulich zu befragen und wissenschaftliche Einrichtungen zu besichtigen.
- (5) Die Gutachter beurteilen die Bereiche Lehre, Forschung und Organisation auf der Grundlage des Selbstberichts und ihrer eigenen Eindrücke bei der Begehung der zu bewertenden Einheit und verfassen einen Abschlussbericht, in dem sie die Stärken und Defizite der Evaluationseinheit deutlich machen und Maßnahmen zur Verbesserung der Qualität in Forschung, Lehre und Organisation vorschlagen.
- (6) Der Bericht ist vertraulich und wird der Dekanin/ dem Dekan/ dem Dekanat, dem Fachbereichsrat, den Direktoren der evaluierten Evaluationseinheiten, dem Rektorat, der Koordinierungskommission für Evaluation, den ständigen Senatskommissionen und den Gleichstellungsbeauftragten zugeleitet. Er ist Grundlage für einen Bericht zur Veröffentlichung (vgl. § 10).
- (7) Für zu evaluierende Einheiten, die nicht primär mit Forschung und Lehre befasst sind, gelten die Absätze 1 bis 6 möglichst analog.

## § 9 Koordinierungskommission für Evaluation

- (1) Die Koordinierungskommission für Evaluation besteht aus vier stimmberechtigten Mitgliedern aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen / Hochschullehrer, je einem stimmberechtigten Mitglied aus der Gruppe der Akademischen Mitarbeiterinnen / Mitarbeiter, der weiteren Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter und der Studierenden. Die stimmberechtigten Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen / Hochschullehrer, der Gruppe der Akademischen Mitarbeiterinnen / Mitarbeiter und der weiteren Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter werden vom Senat mit einer Amtszeit von zwei, die stimmberechtigten Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden werden vom Senat mit einer Amtszeit von einem Jahr gewählt. Wiederwahl ist möglich. Mit beratender Stimme gehören der Koordinierungskommission die Kanzlerin / der Kanzler, die Prorektorin / der Prorektor für Forschung, Personal und Internationales, die Prorektorin / der Prorektor für Lehre, Studienreform und Studentische Angelegenheiten und die Prorektorin / der Prorektor für strategische Planung und Qualitätssicherung an.
- (2) Der Senat wählt aus den stimmberechtigten Mitgliedern der Kommission eines zur / zum Vorsitzenden und eines zur / zum stellvertretenden Vorsitzenden. Die / der Vorsitzende muss der Gruppe der Hochschullehrerinnen / Hochschullehrer angehören.
- (3) Die Koordinierungskommission ist im Auftrag des Rektorats tätig.
- (4) Die Koordinierungskommission gibt Empfehlungen zur Entwicklung und Fortschreibung der Leitlinien zur Durchführung der Evaluation und zur Entwicklung der Befragungsinstrumente.
- (5) Die Koordinierungskommission überprüft die Evaluationsberichte auf Vollständigkeit und formale Korrektheit, überwacht die korrekte Durchführung der Evaluation und nimmt Beschwerden über den Ablauf des Verfahrens entgegen. Kann der Beschwerde nicht einvernehmlich abgeholfen werden, entscheidet das Rektorat.
- (6) Die Koordinierungskommission nimmt auf den Inhalt der Berichte keinen Einfluss.

## § 10 Veröffentlichung

- (1) Das Rektorat erstellt im Benehmen mit der Koordinierungskommission für Evaluation und der internen Evaluationskommission einen Ergebnisbericht und veröffentlicht ihn universitätsintern.
- (2) Darüber hinaus wird der Struktur- und Entwicklungsplan der Evaluationseinheit bzw. des betroffenen Fachbereichs universitätsintern veröffentlicht. Der Selbstbericht wird nicht veröffentlicht.

## § 11 Leitlinien

Die Leitlinien enthalten Vorgaben und Empfehlungen zur Durchführung der Evaluation, insbesondere

- a. zur Erstellung und Verwendung von statistischem Material,
- b. zur studentischen Veranstaltungskritik,
- c. zur internen Evaluation und Erstellung des Selbstberichts,
- d. zur externen Evaluation,
- e. zur Durchführung der Evaluationsdiskussion,

- f. zu den Abschlussberichten und
- g. zu den internen Qualitätsumfragen.

## § 12 Richtlinien zum Datenschutz

Die Richtlinien zum Datenschutz bei der Lehrevaluation und zum Betrieb der Forschungsdatenbank enthalten Vorgaben und Vorschriften zum Umgang mit personenbezogenen Daten bei Erhebung, Verarbeitung und Löschung. Sie sind Bestandteil dieser Ordnung.

## § 13 Ausschlussklausel

Der Senat kann abweichende Evaluierungsordnungen für einzelne Bereiche genehmigen, sofern sie mit den Grundsätzen und Zielen der vorliegenden Ordnung im Einklang sind.

## § 14 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster (AB Uni) in Kraft.

---

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 14. Oktober 2009.

Münster, den 25. November 2009

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

---

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie die Bekanntmachung von Satzungen vom 08. Februar 1991 (AB Uni 91/1), geändert am 23. Dezember 1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 25. November 2009

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles